## Mr. 72.

Publicandum wegen ber Jagbscheine, v. 26. Aug. 1817.

Da bie Commerfruchte größtentheils noch fehr gurud find, fo wird

Die Eröffnung ber Jago auf ben 15. f. DR. ausgefest.

Bur Berhütung von Mißbrauchen wird jedem Tagdberechtigten gur Pflicht gemacht, die etwaige liebertragung der Ausübung seines Rechts auf einen Andern durch das hiesige Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Ferner ist jeder Tagende, welcher kein eigenes Tagdrecht besigt, nach der bestehenden, hierdurch in Erinnerung gebrachten Borschrift, gehalten, einen Erlandnißschein zur Ausübung der Tagdstets bei sich zu führen, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, als Richtberechtigter angesehen, und den Gesehen nach versolgt zu werden.

Munfter den 26. Mug. 1817.

Konigl. Preuß. Regierung II.

## Mr. 73.

# Straßen - Ordnung für die Stadt Munfter, vom 5. Aug. 1824.

Damit verschiedene in der allgemeinen Gesetsammlung enthaltene, oder mit andern Polizen-Berordnungen bekannt gemachte, auf die Straßenspolizen Bezug habende Worschriften dem Publiko mehr erinnerlich seyen, und ben Contraventions-Fällen keine Entschuldigungen der Unwissenheit vorgebracht werden können, sind solche gesammelt, und wird darüber, mit Genehmigung der Königl. hochlöbl. Regierung, nachstehende Strassen-Ordnung erlassen.

## Abfchnitt I. Reinlichkeit ber Strafen.

§. 1. Jeber Eigenthumer, Auguießer; ober Bewohner bes unteren Stocks eines hauses, so wie derjenige, welcher Auflicht über Kirchen und öffentliche Gebaude hat, muß die Straße und Rinne vor feinem hause, Garten oder Gehöfde stels rein halten, und wöchentlich zwenmal bis zur Mitte der Straße mit noch guten, nicht abgenusten Besen kehren; bey trocknem Wetter aber die Straße vor dem Kehren begießen. Saumselige werden auf der Stelle zum Reinigen angehalten und der Polizey-Behorde denunziirt.

Diefes Rehren muß auf den Straffen, worauf Marktwerkehr ftatt

hat, nemlich:
Dem Prinzipal-Markt, Roggenmarkt, Domhof, der Acgidil Straße,
Rothenburg, Ludgeri Straße, Telgter Straße, Salzstraße, horster Straße, dem alten Fischmarkt, der Neubrücken Straße, vom
Neuthor über die Juddefelder-Ruh-Hollenbecker-Straße, den Kathagen und die Rosenstraße, den Spiekerhof, die Bogenstraße, den
Roggenmarkt und an benden Seiten des Drubbels,

am Mittwochen und Sonnabend Rachmittag von 2 bis 3 Uhr. Auf den hauptstraßen, worauf fein Marktverkehr fatt hat, nem=

Lich:
Der Königs - Strafe, Clemensstraße, dem alten Steinweg, der Bergstraße, Frauenstraße, Neustraße, dem Bispinghof und der JohannisStraße.

am Mittwoch und Sonnabend Morgens im Sommer bis 9 und im Win-

ter bis 11 Uhr gefcheben.

Alle andere hier nicht genannten Strafen und Gaffen muffen im Sommer am Dienstag und Frentag bes Morgens bis 8 Uhr, und im Winter bis 10 Uhr gefehrt werben.

Ben großem Roth auf ben Straffen, oder ben einer sonstigen bringenden Berantaffung geschieht die Reinigung fogleich nach einem mit

ber Schelle gegebenen Beichen und dem Rufe: Rehre!

§. 2. Der Gaffentchricht und Schlamm aus ben Rinnen uuß am Abfluffe bes Rinnfteins in bichte haufen gufammengebracht werben, ba-

mit bas Aufladen gehörig gefchehen tonne.

§. 3. Kehricht und Hausunrath burfen nicht auf die Straße geworfen ober hingekehrt werden, sondern dieser muß in den Hausen bis zum Abholen des Straßen-Moders in Körben oder Kübeln aufbewahrt, und gleich auf den Kothkarren geworfen werden. Wer die Anwesenheit der Karren versäumt, muß den Hauskehricht dis zum folgenden Abfahrungs-Tage ausheben.

§. 4. Die Foreschaffung des Kehrichts von den Straßen, und des Unraths aus den Sausern geschieht durch die dazu bedungenen Kothsahrer am Mittwoch und Sonnabend gleich nach den Stunden, welche für die verschiedenen Bezirke der Stadt zum Kehren bestimmt sind. Zu dem Ende muffen die Pferde der Kothsahrer mit großen Stocken verssehen senn, um ihre Anwesenheit anzukundigen. Zeder ist alsdann bezrechtiget, den Hausenrath auf die Karre zu wersen, woben der Kothsahrer helsen inuß; und verpflichtet, mit einem Besen den Straßen-Unrath auf die Schippe des Köthsahrers zu bringen.

§. 5. Die Reinigung der Soben zwischen ben Hausen muß mit der Reinigung der Straffen verbunden, und der Unrath davon vor Ans kunft der Karre auf die haufen des Straffen-Moders gebracht seyn.

§. 6. Ueberhaupt find alle handlungen verboten, wodurch die Strassen bernureiniget werden, baher durfen Metger, Lohgarber, Farber, Beimsieder ze, unreines und stinkendes Wasser, und die Abgange von ihs ren Gewerben nicht auf die Straße lassen. Eben so ist das Füttern des Zugviehes auf den Straßen und öffentlichen Plagen außer ben starfen Vorspann-Fuhren verboten. Nicht minder durfen Scherben von

Glas und Steingut ober Topferzeug auf die Strafe geworfen werden; wenn dieß aber durch Bufall veranlagt wird, ift berjenige verpflichtet, fle gufammen ga bringen und fortguschaffen, durch welchen fie auf Die Strafe getommen find.

6. 7. Wochentlich darf nur einmal des Rachts, vom Frentage auf den Sonnabend, zwifden 11 und 8 Uhr bas Baffer aus ben Diftfallen oder Biehftallen nach der Strafe abgelaffen, die Rinnen muffen aber gleich nachher mit reinem Waffer nachgefpult und gefehrt werden.

§. 8. Wer Dunger auf Die Strafe legt, muß folden fogleich aufladen und im Commer bis 8 Uhr, im Binter bis 10 Uhr fortichaffen,

auch die Strafe gleich wieber abspulen und reinigen.

Much muß berjenige, welcher Dunger, fonftigen Unrath ober Schutt fahrt, fein Fuhrwert fo einrichten, daß nichts berabfallen tann. Wird Diefes nicht beobachtet, fo muß ber Eigenthumer bes guhrmerts ben ber verwirkten Strafe ben gangen Weg fofort auf feine Roften reinigen.

8. 9. Mus den Fenftern Fluffigfeiten gu ichutten, ober fefte Rorper auf die Strafe zu werfen, ift verboten. Eben fo wenig burfen Gis, Schnee ober Scherben vor die hausthuren geworfen werden. Jeber Bansbewohner, vor beffen Saufe bergleichen Gachen gefunden werden, ift verbunden, folche ohne Aufschub wegzuschaffen, in fo fern er den Thater nicht anzugeben vermag.

5. 10. Abtritte follen nicht anders als zur Rachtzeit zwifchen 11 und 8 Uhr in den Monaten November, December, Januar, Februar und Mary gereiniget, und ber Unrath gleich aus ber Stadt gefchafft werben, in fo fern folder nicht auf ber Stelle in Garten benutt mer-

den fann.

hiervon wird jedesmal vorher ben Nadharn und bem Polis gen : Umte Unzeige gemacht, und bie Erlaubnif bagu von bem legtern unentgelblich ertheilt.

In die Aa, in Bommeln ober Privat = Abfluffen darf biefer Unrath nicht gebracht, noch todtes Bieb oder fonftiger Unrath bineingeworfen

§. 11. Die in einigen Goden bergeftalt angebrachten Abtritte, bag ber Unrath baraus beständig auf die Strafe abfließt, find fortgufchaffen. Goden, Bommeln und andere Unrathe Ranale muffen mehrmals im Jahre gereinigt werben.

## Abschnitt II.

## Wegfamteit ber Strafen.

§. 12. Im Binter muffen bie Rinnfteine taglich aufgeeiset werben, damit das Baffer fregen Abgug bat.

6. 18. Ben hartem Froft muffen die Brauer und Branntweinbrenner, Farber, fo wie alle Fabritanten, welche viel Abaffer gebrauchen, das ben ihrem Gewerbe abgehende Maffer entweder auffangen, ober folde Bortebrungen treffen, daß die Bafferabgange die Rachbaren nicht belaftigen, noch daß das Ueberftromen berfelben aus den Minnfteinen auf Die Straße geschieht.

6. 14. Ben eintrefender Glatte muß jeder Sandeigenthumer ober fonftiger Rugnicker, Sand oder Afche ac. auf die Gaffe ftreuen, um fie gangbar zu erhalten. Glitschhahnen auf Strafen und Rirchhofen muffen gleich gerftort merben.

6. 15. Riemand barf irgend etwas auf der Strafe fo aufftellen, ober irgend ein Gefchaft vornehmen, wodurch der Weg gefperrt wird. Auch felbit minder binderliche Gegenftande durfen nicht über Racht obne polizenliche Erlaubniß und hinreichende Erleuchtung fteben bleiben.

Gaftwirthe, Sattler, Stellmacher zc. ober wer fonft in bie Rothweudigkeit gefest ift, ein guhrwert über Racht auf ber Strafe gu laffen, der muß, wo möglich, die Deichfel aufrecht ftellen und befeftigen, und das Fuhrwert die Nacht hindurch erleuchten. Rann die Deichfel nicht in die hohe gebracht werden, fo muß am Ende berfelben eine Eaterne, welche die gange Racht hindurch brennt, angehangen werden.

6. 16. Muf ben Strafen barf nur, wo es an nothigem Sofraum fehlt, und ohne Berfperrung der Paffage Bolg abgeladen und flein ge-

macht werden, es muß aber vor Racht fortgefchafft fenn.

§. 17. Der Burgerfteig barf nicht burch Rellerhalfe, Gitterwert, porgebaute Treppen ober Aushange-Schilder, bobe Ginfahrten, Schuts fteine, Prellpfahle ober andere Borrichtungen, welche ber Gigenthumer au feinem Rugen ober feiner Bequemlichfeit trifft, verengt ober aes hemmt werden. Auch durfen bie Fuftwege barauf nicht beritten, befahren ober burch Banbolg ober fonftige Effetten unwegfam gemacht werden.

§. 18. Die unter bem Bogen figenden Dbft : und andere Sanbler burfen ihre Baaren unr zwischen ben Pfeilern aufstellen. Baarenbante werden fo wenig unter bem Bogen, ale auf ben Strafen geduldet. Die vor ben Saufern befeftigten Gibe find nur bann geftattet, wenn fie ber Bange nach baran befestiget find, und bie Paffage nicht bindern.

6. 19. Die Bewohner der Baufer unter dem Bogen muffen beb bem Deffnen ber Rellerthuren am Sage folche Sperrungen anbringen, daß die porübergebenben Personen ohne Gefahr vorben tommen tonnen. Abende und Rachts barf biefes nie ohne geborige Beleuchtung und Sper-

rung des gewöhnlichen Fußweges gefchehen.

8, 20. Abbruch von Gebauben, fo wie Reubauten oder Berandes rungen ber außern Form ber Borbergebaube, oder des Strafenpflaftere durfen nicht ohne Genehmigung des dirigirenden Burgermeifters unternommen werden. Die Bauherren und Werkmeifter verfallen, wenn fie bagegen handeln, in bie gefestiche Strafe.

6, 21. Baumaterialien, Baufchutt, Bauruffungen, welche mabrend ber Dauer bes Baues mit Borwiffen der Polizenbehorde vor bem Bauplage auf ber Strafe fich befinden, durfen nie die Paffage ober den Lauf bes Rinnfteins bemmen. Das Lehmschlagen auf den Straben ift

ganglich verboten.

Baufchutt muß in der Regel feben Zag abgefahren werben. Do berfelbe aber, fo wie andere Baumaterialien mit polizenlicher Erlaubnif über Racht liegen bleibt, muß bie Stelle bie gange Racht bindurch erleuchtet merden.

Ucht Tage nach beendigtem Bane muß die Strafe von gler Un: fauberkeit gereinigt, und das etwa beschädigte Pflafter bergestellt fenn,

6. 22. Den beladenen Wagen und Rutichen muffen alle leere oder nur mit Berfonen befette Auhrwerte weichen; begegnen fich zwen leere ober leichte Wagen, fo weicht ein jeder gur Salfte rechts. Rann ein Ruhrwert bem andern nicht ausweichen, fo muß bies von Besterem gang gefdieben.

S. 28. Wo nur ein Wagen fahren fann, ba muß der andere in fchicklicher Entfernung halten, bis biefer vorüber ift. Derjenige, welcher

den andern zuerft gewahr wird, muß halten.

§. 24. Jeber Laftmagen muß bem binter ibm fahrenden fchnelleren Fuhrwerke auf ein gegebenes Beichen, wo es ber Raum geftattet, ausweichen.

Benm Borfabren am Schaufpielhaufe muß über die entaegengefeste Strafe abgefahren werben; beum Abholen ift ber Saltplas fur bie 2Ba= gen auf dem freven Plate vor ber evangelischen Rirche, wohin durch Die Boggaffe aufgefahren wird,

auf bas von einem Bensb'armen ober Polizensergeanten gegebene Beichen jum Borfahren konnen zwen Wagen aber nicht neben einander

vorfabren.

#### Abschnitt III.

Einrichtung und Erhaltung ber an ben Strafen befindlichen Gebaube und Anlagen. Berhutung ber Beschädigungen und Berunstaltungen.

8. 25. Die an offentliche Strafen und Plage ftoffenden Gebaube und Anlagen muffen in baulidem Stande erhalten, und durfen ohne Erlaubniß ber Polizen nicht geandert noch gar gerftort werden.

8. 26. Berfaumt ber Ginwohner jene Berpflichtung, fo bag ber Einflurg bes Gebaudes ober Gefahr durch ben Untergang ber Unlage fur bas Publifum gu fürchten ift, fo muß er außer ber vermirtten Strafe durch 3mangsmittel jur nothwendigen Reparatur angehalten werden.

§. 27. Dadrinnen muffen mit Abfallerohren bis zum Pflafter und eben fo die Ruchen-Spulfteine verfeben fenn. Rein Aropfenfall von ben Dachern darf auf die Strafe oder Fugmege unmittelbar fallen, fonbern biefer muß in eine Rinne aufgefangen und burch ein Ceitrobr abgeführt werben.

Benm Aufbauen alter Giebel muffen die Ueberftocke ba, wo fie noch vorhanden find, fortgefchafft werben. Betterdacher burfen nur unter Genehmigung bes birigirenden Burgermeifters angeleut werden.

Dfenpfeifen barfen nicht auf die Strafe geführt, und wo biefes ben bestehenden Anlagen diefer Art nicht abzuändern ift, ober keine Robrkaften nach ber in der Gesetsammlung vom Jahre 1822 St. 3. Mo. 703. enthaltenen Instruction angebracht werden konnen, darf nichts in diefen Defen gebrannt werben, mas einen übeln Geruch verurfacht.

§. 28. Die an der Na wohnenden Gigenthamer oder welche Grund:

ftude baran befigen, find verpflichtet, die Ufer berfelben burch Abichalungen feft, und im guten Stande zu erhalten.

8. 29. Bafchbanke und Rugtritte muffen binnen ben Ufern angeleat werben, und find nur in ber Urt geffattet; bag baburch bem Rluffe in feinem Laufe tein Aufenthalt geschieht. Jeder Ginbau, wodurch ber Muß in feinem Strome beschrauft wird, foll fofort auf Roften des Ban-

beren weggeraumt werben.

6. 30. Sobald eine Klut zu beforgen ift, muffen die Muller an ber St. Georg Commende, an ber Steinbrucken Mible und biefer auch in der fteinernen Waffermehre am Spieferhof, fo wie der Enfing. muble, fo viele Schleufen gieben, als nothig ift, das Waffer fortaufchafe fen, und durfen fie erft nach erhaltener Erlaubnig ber Dolizenbeborbe wieber gufeben. Reber Muller, welcher bierin faumig ober miberfvenftig ift, foll geftraft, Die Schleufen auf feine Roften gezogen, und auf feine Roffen Bache baben geftellt werden. Der Muller ber oberhalb liegens ben Biedmuble ift verpflichtet, wenn er die Klutichleufen giebt, fogleich ben birigirenben Burgermeifter an benachrichtigen.

6. 31. Un offenen Strafen, Gaffen und offentlichen Platen ober an bem ebemaligen innern Stadtgraben und Stadtthoren follen feine Biebftalle, Diftfalle, Dungerhaufen, Rloaken und Abtritte geduldet, fon-

bern fortgefcafft merben.

Die über die Ma bangenben, von ber Strafe fichtbaren Abtritte muffen binnen Sabres Rrift fortgeschafft ober in ben eigenen Grund que rudgezogen, andere bis auf ben gewöhnlich niedrigften Bafferftand mit

Brettern befleibet merben.

5. 32. Un ben Straffen und offentlichen Platen ober auf und an ber Promenade um die Stadt und auf bem neuen Plage durfen feine Baffertucher, Karbeleinmand, Bafche, Felle, ober Betten und andere Sachen ausgehängt, niedergelegt ober geffellt werben. Die bisher gum Bleichen angewiesenen Blate find bavon ausgenommen. In ben Ruffe wegen ber Promenade barf nicht geritten ober gefahren werben. gaft: magen durch die Kahrwege ber Promenade zu führen, ober Bieb badurch au treiben, ift unterfagt,

#### Ubschnitt IV.

#### Rubes und Siderheites Maagregeln.

5. 33. Alle grobe Unfittlichkeiten auf den Straßen oder öffentlis den Blaten baben augenblidliche Berhaftung und Bestrafung jur Rolae.

5. 34. Muthwillige Buben, welche auf den Strafen garm machen, Renfter einwerfen oder Unfittlichkeit verüben, haben angemeffene Buch. tigung, Gefangniß, ober Buchthausftrafe zu erwarten.

6. 85. Barmende, unanftandige Dufit gur Rachtzeit auf öffentlicher Strage ift verboten. Masteraden und offentliche Aufzuge burfen ohne vorher eingeholte Polizen - Genehmigung nicht ftatt finden.

6. 36. Niemand barf ohne Erlaubnis ber Polizen geschriebene ober gebruckte Ungeigen öffentlich auschlagen ober ausbangen.

§. 87. Das Betteln auf ben Strafen, öffentlichen Plagen und in ben haufern wird mit Einsperrung und Strafarbeit auf befondere Borschriften bestraft.

§. 38. In Sonn und Fepertagen ift mahrend des Gottesbienftes aller handel und Schank, fo wie Schlittenfahrten und fonft alles, was

offentliches Beraufch verurfacht, verboten.

§. 39. Niemand darf auf den Straffen, so wie in bewohnten, von Menschen gablreich besuchten Gegenden, schneller als in kurzem Trabe

reiten ober fahren.

§. 40. Auf Bruden, in engen Strafen und Gaffen, beym Einbiegen in andere Strafen, und überall, wo die Paffage durch großen Busammenfluß von Menschen verengt wird, ift nur erlaubt, im Schritt zu reiten ober zu fahren.

§. 41. Reiter und Fahrer mussen alte und gebrechliche Leute, so wie Kinder und Betrunkene ohne Ausnahme durch den lauten Jurus: Plag da! vor der Gesahr warnen, und ber verzögerter Entsernung so lange halten, dis letztere erfolgt ift. Der Rutscher, welcher den Zurus: Plag da! unterlassen, soll beshalb schon verantwortlich seyn, wenn er auch sonst nicht durch ein zu schnelles Fahren einen Unglücksfall verzursacht hat.

§. 42. Die Fußganger sind schuldig, auf solchen Buruf gehörig zu achten, und dem Wagen und Reiter zeitig auszuweichen. Wer mustwillig es versuchen mögte, des erhaltenen Jurufs ungeachtet im Wege zu bleiben, und so die Fahrenden aufzuhalten, soll gleichfalls zur Berants

wortung und Strafe gezogen werben.

§. 43. Rleine Kinder follen nicht ohne Aufflicht auf die Strafe gefaffen, und das frege herumlaufen auf der Strafe, so wie das Sigen

und Liegen auf berfelben nicht geflattet werden.

§. 44. Es ift nur erlaubt, mit Ginem Handpferbe zu reiten. Uesberhaupt muffen diejenigen, welche Pferbe an der Hand führen, diefelben jederzeit kurz am Zaume halten, und wenn das Pferd zu schlagen gewohnt ift, die Vorbeygehenden in Zeiten warnen.

§. 45. Benm Fahren, Reiten und Führen der Pferde muß die Aufficht über diese so geführt werden, daß fie immer in Gewalt der Ruh-

rer bleiben.

§. 46. Auch die auf öffentlichen Straßen und Platen angespannt oder angeschiert stehenden Pferbe durfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Wer sich von seinen Pferben zu entfernen genöthiget ist, darf nicht eher dazu schreiten, bis er die Aufsicht darüber einer andern tüchtigen Person übertragen hat; kann er aber einen Stellvertreter in der Eile nicht schaffen, so bleibt er nur von Strase verschont, wenn er auster dem Andinden der Leine an die Arme der Deichsel, die Zugpferde absträngt, und das Achterholz von den Worderpferden abgehangen hat, auch weiter kein Schaden durch seine Entsernung entstanden ist.

Ift aber bennoch burch bie ohne Aufficht fiehenden Pferbe ein Unglud entstanden, fo muß er nicht nur den Schaben bavon erfegen, fon-

bern auch die verwirkte Strafe leiben.

§. 47. Das Fahren in Schlitten ober Aufschen, wenn Schnee gefallen, ohne Schellen ober Gloden, ift verboten. Auch muffen alle fchnell fahrende Kutschen und Fuhrwerke Abends und Nachls mit Laternen versehen seyn. Kutschen und Wagen ohne Laternen durfen am Abend und in der Nacht nur Schritt fahren.

8. 48. Das Ginfahren junger ober noch nicht eingespannt geme-

fener Pferde innerhalb ber Stadt ift verboten.

§. 49. Mur biejenigen Schmiebe, welche gegenwartig im Belice von Saufern ohne hofraum find, durfen das Pferde : Befchlagen auf ber Strafe verrichten.

§. 50. Bisse und biffige hunde, so wie hisige hundinnen burfen nicht auf die Strafe gelassen, sondern muffen unter Auflicht gehalten werden. Doggen, Meggerhunde, und große Windspiele muffen mit

Maulkorben verfeben fenn.

§. 51. hunde, welche ohne das vorschriftsmäßige Salsband und hundezeichen auf ber Strafe herumlaufen, sollen als herrenlos betrachetet, unverzüglich gefodtet, und die Eigenthumer, wenn fie auszumitteln find, gestraft werden.

§. 52. Schweine und Febervieh burfen nicht in die Strafen gelagfen werben. Schlachtungen auf ben Strafen vorzunehmen, ift burchaus

unterfagt.

§. 53. Wenn durch Bauten die Strafe beengt, oder die Paffage gefährlich gemacht wird, so muffen die Bauftellen befriediget und nachtlich erleuchtet werden.

§. 54. Bey Dach = und Haubreparaturen find Warnungszeichen

durch ein herabhangendes Kreug anzubringen.

8. 55. Miemand barf ohne hinreichenben Schut Sachen vor die Benfier ftellen, ober am Saufe anbringen, bie berabfallen konnen.

Much muffen Thorwege, Thuren und Fenfterladen, wenn fie nach

ber Strafe aufgeben, fets an die Maner geklammert werben.

§. 56. Die mit Erlaubnif der Polizen von den hauseigenthumern nach den Rinnsteinen geleiteten hofrinnen, imgleichen die Brucken von den hausern und Kellerthuren, unter dem Bogen muffen stets von den Eigenthumern in gehörigem Stande erhalten werden.

§. 57. Das Tabakrauchen auf den Strafen, in ben Buden, beym Arbeiten der Tagelihner ben Dach : und Boben : Reparaturen , und an

allen Reuer : gefährlichen Orten ift verboten.

5. 58. Riemand barf fich in einer Bude eines Rohlentopfes obne

gehörig verfchloffenen Dedel oder einer Feuerftube bedienen.

§. 59. Mit brennendem Lichte oder mit glubenden Roblen auf einer unbedeckten Schippe darf nicht über die Straße, und eben fo wenig mit Licht ohne Laterne auf Boden und in Stalle gegangen werden. Schlittenfahrten oder sonstige Aufzüge mit brennenden Pechfackeln sind nur mit Erlaubniß ber Polizen gestattet.

6. 60. Auf fregen Plagen in ber Rabe von Gebanden darf fein

Rener angemacht werden.

§. 61. Spiegel durfen nicht unverhüllt über die Straße getragen, noch dergestalt in oder an den Häusern angebracht werden, daß durch die abprellenden Sonnenstralen das Gesicht geblendet, oder Pferde scheu gemacht werden können.

5. 62. Das Schiefen ober Abbrennen von Feuerwerten auf ben

Straßen, in Saufern, in Stadtgarten, in ben Promenaden und deren Nahe, und in der Gegend von Gebäuden, von Stadtthoren und andern von Menschen besuchten Orten ist verboten. — Der Wirth, in oder aus dese sen hause geschoffen wird, bleibt für diesen Unsug so lange verantwortzlich, bis der Thater ausgemittelt worden ist.

§. 63. Das Schlegen mit Armbruften, Blaferohren, Windbuchsen, bas Steinwerfen aus Schleubern, und Reifichlagen ift auf der Strafe und ben offentlichen Plagen verboten. Außer der verwirkten Strafe

werben bie gefährlichen Bertzeuge fortgenommen.

§. 64. In Tagen bey öffentlichen Feierlichkeiten und Festen barf sich benm Dunkelwerden niemand, ber dazu nicht berechtiget ist, mit einem Feuergewehr auf offentlicher Straße oder vor seiner hausthur bestreten lassen.

§. 65. Es ift verboten, Stillets, Stockbegen, oder fouft verbor:

gene Gewehre ju führen.

#### Abschnitt V.

#### Folgen ber Uebertretung biefer Orbnung.

§. 66. Eltern, Erzieher, Bormunder, Herrschaften und Meister find wegen Uebertretung ihrer Kinder, Pflegbefohlenen, ihres Gesindes, ihrer Gesellen, und Lehrlinge verantwortlich, wenn sie die schuldige Aufsicht versaumt haben, ober nicht nachweisen können, wer von ihren Untergebenen die Uebertretung begangen hat.

§. 67. Jede Berlegung und Uebertretung der von §. 1 bis 65 gegebenen Borschriften gieht eine polizeiliche Strafe nach fich, wenn damit kein vorsähliches, oder schuldbares Berbrechen verknupft, oder burch die Berlehung derfelben kein solcher Schaden eutstanden ift, wodurch die

Sache fich gur gerichtlichen Untersuchung eignet.

Die Berleher, oder Uebertreter verfallen barauf mit Ausnahme bes S. 1., wo eine Strafe von 5 Sgr. in Anwendung kommen kann, in eine Gelbstrafe von 10 Sgr. bis 5 Athlt. außer dem Schadenersage nach ber Größe ihrer Schuldbarkeit, und Gefahr für das Publicum.

Ben Unvermögenden tritt Bermandlung ber Geld: in Arreftstras

fe ein.

§. 68. Diefe Strafe kann ben Berlegungen der Borschriften §§. 17, 19, 20, 27, 28, 80, 34, 36, 46, 48, 50, 56, 59, 60, 62, 63, 65 von 5 Mt. dis auf 50 Mt. oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe, in so fern das A. E. M. schon höhere Strafe festseht, oder in so fern erschwerrende Umstände eintreten, und die Königl. Regierung das Strafresolut bestätiget haben wird, erhöhet werden.

§. 69. Mien Poligen Dffigianten und Genob'armen ift bie ftrengfte Auflicht gur Pflicht gemacht, und wird ihnen Die Balfte von allen

Gelbftrafen überwiefener Denungiations - Falle gugefichert.

Manfter den Sten Anguft 1824.

Der Burgermeifter, v. Munftermann.

#### Nr. 74.

## Brand . Ordnung für bie Stadt Munfter, vom 31. Dez. 1827.

Su Erwägung, bag bie fur die biefige Stadt im Jahre 1770 erlaffene Brand - Drdnung, fo wie bie allgemeine Bergifche Feuer - Ordnung vom 5ten September 1807 der gegenwartigen fadtifchen Berfaffung nicht mehr entspricht; daß feit diefer Beit mehrere nugliche Erfindungen und Erfahrungen gemacht find , welche andere Mittel und Rrafte , um Feueregefahr zu verhuten und ihr gu begegnen, erfordern, und bag mehrere darauf fich grundende neuere Berordnungen erlaffen worden find; und endlich in Ermagung, bag dem fo ruhmlich fich bemahrten Bestreben ber biefigen Ginwohner, ihren Mitburgern gur Beit ber Gefahr nach ihren Rraften möglichft bengufteben, ein geregettes Berfahren, vorgezeichnet werde, wie fie folches einzeln und in Berbindung mit dem Gangen erfolgreich bemahren tonnen: ift eine Revision ber altern Brand-Ordnung nothig gefunden, und nach den jest beftebenden Gofegen und Berordnun: gen Folgendes entworfen, welches mit Genehmigung des Roniglithen wirklichen Gebeimen : Rathe und Ober : Prafidenten Frhr. von Binde Excelleng biemit von Publication an, ale interimiftische Tener Drbnung für die hiefige Stadt gelten foll.

#### Abschnitt I.

Borfichtsmaßregeln , um ber Entstehung eines Feuers borgubengen.

§. 1. Jeder Einwohner ist schuldig, Worsicht anzuwenden, bamit burch sein Zuthun oder seine Weranlassung kein Feuerschaden entstehe. Es wird daher auf die Worschriften bes Allg. Landrechts Ah. 2. Tit. 20. §. 1510 bis 1570. hingewiesen.

§. 2. Jeber Einwohner ift beshalb verpflichtet Sorge zu tragen, baß auch seine Kinder, Gesinde und hausgenoffen vorsichtig mit Fener und licht umgehen, und wo Ermahnungen nicht fruchten, ber Polizeis

behörde bavon Anzeige zu machen.

§. 3. Das Tabackrauchen ift auf Straßen und an allen Orten, wo leicht feuerfangende Materialien aufbewahrt werden, in Stalten, Schennen, auf Stroh: und Kornboden, in ben Werkstatten, wo Holglachen bearbeitet werden, in Waaren:Magazinen, beim Einfahren der Feldfrüchte und des heucs, beim Dachdecken, und überhaupt an allen gefährlichen Orten verboten.

5. 4. Wer sich auf Speichern, Sausboben, in Scheunen und Statsen, ober andern Behaltern, wo fenerfangende Sachen zu seyn pflegen, des Lichts bedienen muß, darf diese Orte nur mit einer wohl verschlossenen Beuchte von Blech betreten, und damit den breunbaren Gegenstatzen nicht zu nahe kommen. Laternen von Papier, Blasen ober Holz